

Anlage K. Düsseldorf, den 16. Juni 1888.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths der Rheinprovinz,  
betreffend

die Uebernahme der sich aus

1. dem Reichsgesetze, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132);
  2. dem dazu ergangenen Preussischen Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften u. s. w. vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189);
  3. dem Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287)
- ergebenden Verpflichtungen des Rheinischen Provinzial-Verbandes.

Die vorgenannten Gesetze haben der Verwaltung des Provinzial-Verbandes zweierlei Pflichten verursacht:

Erstens sind bei dieser Verwaltung die Geschäfte derjenigen Berufsgenossenschaft zu führen, welche aus den Land- und Forstwirthen der Rheinprovinz und Hohenzollern gebildet ist und den Namen „Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft“ trägt;

zweitens mußte auf Kosten der Provinz für die Versicherung derjenigen Arbeiter gegen Betriebsunfälle gesorgt werden, welche für Rechnung des Provinzial-Verbands bei Ausführung von Bauarbeiten, namentlich bei Chausseebauarbeiten und den dazu gehörigen Nebenbetrieben sowie in den einzelnen Provinzial-Anstalten beschäftigt sind.

### I.

Im §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 ist für das ganze Deutsche Reich angeordnet, daß alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert und die Landesgesetzgebungen auch zur Anordnung der Versicherung von Unternehmern berechtigt sein sollen. Die Versicherung geschieht dergestalt, daß die sämmtlichen Land- und Forstwirthe eines größeren Bezirks mit Ausnahme der Reichs- und Staatsbetriebe zu einer Genossenschaft vereinigt werden und unter sich die Mittel aufbringen, welche nöthig sind, um die in den Betrieben durch Unfall verletzten Personen zu entschädigen. Im §. 110 ebenda ist sodann der Landesgesetzgebung die Befugniß eingeräumt, die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird.

Das Preussische Gesetz vom 20. Mai 1887 hat nun im Artikel I die Unternehmer in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt und im Artikel IV der Genossenschaftsversammlung das Recht gegeben, die Verwaltung der Genossenschaft an Organe der Selbstverwaltung, nämlich die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes dem Provinzial-Ausschuß, die Geschäfte der Sektionsvorstände den Kreisauschüssen, zu übertragen.

Von diesem Rechte haben die Land- und Forstwirthe der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande Gebrauch gemacht, indem sie in der die Genossenschaft constituirenden Versammlung vom 28./29. Dezember 1887 die Uebertragung der Genossenschaftsgeschäfte an den Provinzial-Ausschuß und an die Kreisauschüsse beschloffen.

Eine Zustimmung seitens der Provinzial-Verwaltung zu dieser Uebertragung ist nicht erforderlich, vielmehr folgt deren Pflicht zur Uebernahme jener Geschäfte ohne weiteres aus dem Gesetz. Das Statut, durch welches die Uebertragung ausgesprochen ist, wurde der Provinzial-Verwaltung, nachdem es die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts vom 11. Februar 1888 erlangt hatte, „am 22. März 1888“ zugestellt, so daß erst von da an in eine Bearbeitung der Sache mit vollem Rechte eingetreten werden konnte. Vom 1. April 1888 an trat die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Kraft auf Grund Allerhöchster Verordnung vom 28. März, bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 29. März 1888 und im Reichs-Gesetzblatt Seite 125.

Am 1. April 1888 sollte auch bereits nach einer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts seitens der Provinzial-Verwaltung das Formular für die Unternehmer-Verzeichnisse fertig gestellt und die nöthige Anordnung zu deren Aufstellung getroffen sein. Den Gemeindebehörden wurde durch Verfügung vom 9. April 1888 aufgegeben, die Verzeichnisse bis längstens den 20. Mai 1888 fertig zu stellen. Da nun aber im Bezirke der Verwaltung etwa 1½ Millionen Einwohner der Land- und Forstwirtschaft angehören und etwa 300 000 Betriebe vorhanden sein werden, so konnten diese überaus kurzen Fristen zur Bewältigung der Vorbereitungsarbeiten und zum Druck der in mehreren hunderttausend Exemplaren nöthigen Formulare nicht genügen, weshalb den Sektionsvorständen die Erlaubniß erteilt ist, den Gemeindebehörden angemessene Nachfristen zu gewähren.

Die Verhältnisse sind eben bei keiner andern Berufsgenossenschaft von so überwältigendem Umfange wie hier. Die Organisation ist bisher regelmäßig gefördert. Nach bisheriger Voraussicht wird das Genossenschafts-Kataster und auch ein besonderes Verzeichniß aller vorhandenen selbstständigen Land- und Forstwirthe für jeden Kreis in unserer Provinz mit Ende August 1888 dergestalt fertig gestellt sein, daß alsdann auch sämmtliche bei den Sektionsvorständen seitens der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft etwa erhobenen Einsprüche ihre Erledigung gefunden haben und nur noch die Beschwerden zu prüfen sein werden, welche gegen die Entscheidungen der Sektionsvorstände über den Inhalt des Katasters etwa bei dem Provinzial-Ausschuße erhoben werden sollten.

Die seit dem 1. April 1888 vorgekommenen Betriebsunfälle haben ihre sofortige Bearbeitung und theilweise auch schon ihre Erledigung gefunden. Die Renten und sonstigen Entschädigungen, welche an Verletzte oder deren Angehörige zu gewähren sind, werden auf diesseitige Anweisung das ganze Jahr hindurch von der Postbehörde verlegt und erst am Schlusse des Rechnungsjahres, welches stets bis zum 1. Januar jedes Jahres läuft, wird mit dem General-Postamte Abrechnung gehalten. Die Kosten für die Verwaltungsgeschäfte werden aus Provinzialmitteln und, soweit sie in den einzelnen Kreisen zur Ausgabe gelangen, aus Kreismitteln verlegt, wenigstens ist bisher nicht bekannt geworden, daß sich irgend ein Kreis geweigert hätte, diese Kosten vorzuschießen. Im

Ausgabe=Soll der Provinz ist vorbehaltlich etwa erforderlich werdender bedeutender Aenderungen für jetzt der Betrag von 20 000 M. als Voranschuß ausgeworfen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres und nach Feststellung der Höhe der erforderlich gewordenen Zahlungen muß seitens der Provinzial-Verwaltung berechnet werden, wieviel die Genossenschaftsmitglieder in jedem Kreise aufzubringen haben, und es ist sodann unter Beihülfe der Sektionsvorstände eine Heberolle aufzustellen, aus welcher hervorgeht, wieviel Zuschläge zur Grundsteuer von jedem Land- und Forstwirth einzuziehen sind. Diese Zuschläge werden wie Gemeindeabgaben eingezogen und nach deren Eingang wird der Post, der Provinz und den einzelnen Kreisen erstattet, was sie vorgeschossen haben.

Die einzelnen Geschäfte, welche in beträchtlichem Umfange hiernach der Provinzial-Verwaltung obliegen, können nicht aufgezählt werden, dieselben sind aus den angezogenen Gesetzen und aus dem Statut ersichtlich; als vergleichender Hinweis mag dienen, daß Industrie-Berufsgenossenschaften mit 4 bis 5000 Betrieben ein zahlreiches Beamtenheer zur Bewältigung der Arbeit gebrauchen, während es sich hier, wie schon hervorgehoben, um etwa sechszig Mal so viele Betriebe handelt. Wenn nun auch die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften etwas einfacher wie die Industrie-Berufsgenossenschaften organisirt werden können, so kommt doch gegenüber vielen andern Provinzen für die Rheinprovinz erschwerend in Betracht, daß die sämmtlichen dauernden Renten nicht durch den Sektionsvorstand, sondern beim Provinzial-Ausschusse festzusetzen sind.

Das großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium hat kürzlich den Antrag gestellt, das Fürstenthum Birkenfeld der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft anzuschließen. Nach §. 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 steht die Beschlußfassung darüber lediglich den beteiligten Staatsregierungen und, falls eine Einigung zwischen denselben nicht zu Stande kommt, dem Bundesrathe zu. Zur Einfügung jenes Gebiets in die Organisation der Genossenschaft ist eine Ergänzung des Statuts derselben, also die vorherige Einberufung einer Genossenschaftsversammlung, welche diese Ergänzung zu beschließen hat, nothwendig. Anderweite Veranlassungen zu einer baldigen Einberufung der Genossenschaftsversammlung, welche jedesmal beträchtliche Kosten verursacht, liegen bis jetzt nicht vor. Mit den beteiligten Staatsregierungen wird deshalb wegen Regelung dieser Angelegenheit verhandelt.

## II.

Nach dem Gesetze vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1887 (Reichs-Anzeiger Ziffer 304 vom 28. Dezember 1888) sind vom 1. Januar 1888 an die Arbeiter sowie die nicht mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten, auch an Lohn oder Gehalt nicht mehr als 2000 M. jährlich beziehenden Betriebsbeamten, welche beschäftigt sind bei Bauarbeiten, die in andern als Eisenbahnbetrieben vom Provinzial-Verbande der Rheinprovinz als Unternehmer aufgeführt werden, gegen die Folgen der sich bei diesen Arbeiten ereignenden Unfälle versichert. In der Rheinprovinz kommen danach die Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen 6569 Kilometer Provinzialstraßen, in dem als Nebenbetrieb dazu gehörigen Steinbruche Petersberg und in den der Provinzial-Verwaltung unterstellten Anstalten in Betracht. Bei diesen für Rechnung der Provinz unternommenen Bauarbeiten sind jährlich durchschnittlich etwa 1862 Arbeiter beschäftigt, welche zusammen einen Durchschnittslohn von 873 630 M. beziehen.

Die Versicherung dieser Personen gegen die Folgen der Unfälle geschieht nach §. 4 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 auf Kosten des Provinzial-Verbandes. Denselben

ist nur die Wahl belassen, ob er die Versicherung selbst durchführen oder die Durchführung den im übrigen errichteten Baugewerks-Berufsgenossenschaften überlassen und an diese dafür die entstehenden Zahlungen leisten will.

Die Ueberlassung der Versicherung an Berufsgenossenschaften kann auf mehrere Weise geschehen.

Die Provinz kann der betreffenden Genossenschaft als Mitglied beitreten.

Dies schien auf keinen Fall empfehlenswerth. Die Beiträge würden jedenfalls gegenüber den andern, aus verhältnißmäßig kleinen Unternehmern bestehenden Mitgliedern eine Höhe erreicht haben, welche weit über die Gefahr hinausging, die den Arbeitern der Provinz droht. Die Provinz würde auf die Verwaltung der Genossenschaft keinen ihrer Beitragspflicht und ihrer Stellung entsprechenden Einfluß haben, endlich wäre sie ein Mitglied, welches sich nie seinen Zahlungspflichten entziehen könnte, welches also bei eintretender Zahlungsunfähigkeit anderer Mitglieder in Anspruch genommen werden und hiernach mit erheblicher Gefahr belastet sein würde.

Eine zweite Form der Ueberlassung an Berufsgenossenschaften, und zwar diejenige, welche gesetzlich von selbst zur Anwendung kommt, falls die Provinz sich nicht zu einer andern Maßregel entschließt, wäre die Betheiligung an der bei jeder Baugewerks-Berufsgenossenschaft errichteten Versicherungsanstalt.

Für die Chauffearbeiter und die Arbeiter in den zum Chauffeebau gehörigen Nebenbetrieben kommt die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Frage. Diese Genossenschaft muß für vorkommende Unfälle die Entschädigungen zahlen, dahingegen die Provinz eine Prämie zu entrichten hat, welche nach der Summe der von ihr an ihre sämtlichen gesetzlich versicherten Arbeiter bezahlten Arbeitslöhne bemessen wird. Die Prämie ist bis jetzt auf 2% festgesetzt, die Provinz hätte also beim Bestehenlassen ihrer Zugehörigkeit zu jener Versicherungsanstalt nach Maßgabe der ausgezahlten Löhne seit 1. Januar 1888 monatlich ungefähr 1456 M. zu bezahlen. Nun sind aber bei den betreffenden Bauarbeiten der Provinz seit etwa 6 Jahren nur 3 bis 4 entschädigungspflichtige Unfälle vorgekommen. Die Provinz würde also nahezu die ganzen bedeutenden Prämienbeträge ersparen, wenn sie einfach die Versicherung selbst übernimmt, das heißt, bei einem etwa eintretenden Betriebsunfall die gesetzliche Entschädigung selbst zahlt. Denn die in 6 Jahren für 4 Unfälle zu zahlende Entschädigung würde auch nicht annähernd die Prämiensumme erreichen, welche sich bei monatlich 1456 M. auf jährlich 17 472 M. und in 6 Jahren auf 104 832 M. beliefe. Die Provinz kann zwar auch mit der Berufsgenossenschaft ein Pauschquantum vereinbaren, welches sie an dieselbe zu zahlen hätte an Stelle der Prämie. Ein Abkommen würde indeß bei der großen Zahl der Arbeiter und der hohen Lohnsumme auf alle Fälle nur zu einem bedeutenden Betrage zu erreichen sein, so daß die Provinz dabei noch immer große Verluste erlitt. Auch bleibt zu berücksichtigen, daß in jedem Falle der Berufsgenossenschaft laufende Nachweise geliefert werden müßten über Namen und Zahl der in den 21 Landes-Bauämtern zc. beschäftigten Arbeiter und bezahlten Löhne, deren Aufstellung ganz unverhältnißmäßige Umstände und Kosten verursacht, wie die Erfahrung gezeigt hat. Die für die ersten 3 Monate dieses Jahres — allerdings erst nachträglich im März — unternommene Aufstellung hat so ungeahnte Mühe und Schwierigkeiten verursacht, daß unbedingt auf einen andern Ausweg Bedacht genommen werden mußte.

Nachdem eine geeignete Kraft zu dem Behufe gewonnen war, ist denn diese für die Provinz so hochwichtige Angelegenheit, d. h. die Uebernahme der Versicherung durch die Provinz selbst in Angriff genommen worden. Die Resultate der Vorverhandlungen, welche an den

entsprechenden hohen Stellen gepflogen sind, lassen mit Sicherheit das Zustandekommen der Organisation in allernächster Zeit in Aussicht stellen. Die Grundzüge, deren Genehmigung als sichergestellt erachtet werden kann, sind folgende:

- a) Der Provinzial-Verband wird für leistungsfähig erachtet, diejenigen Lasten zu übernehmen, welche durch die Unfallversicherung bei den von ihm selbst als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten entstehen;
- b) als Ausführungsbehörde wird der Landes-Direktor bestellt, so daß ihm die Erledigung aller derjenigen Geschäfte obliegt, welche bei andern Berufsgenossenschaften der Genossenschaftsversammlung und den Vorständen zukommen; er hat also die gesetzlichen Entschädigungen aus Provinzialmitteln anzuweisen.

Bemerkt soll hierbei werden, daß auch schon vor dem 1. Januar 1888 Arbeiter, welche im Dienste der Provinz verunglückten, unterstützt wurden, so daß eine Mehrbelastung durch diese beabsichtigte Einrichtung kaum zu erwarten steht.

Für den Bezirk der ganzen Provinz ist die Errichtung eines Schiedsgerichts mit dem Siege in Düsseldorf in Antrag gebracht. Das Schiedsgericht hat gesetzlich zu entscheiden, wenn sich ein Entschädigungsberechtigter mit der Entscheidung der Ausführungsbehörde nicht zufrieden giebt, sondern Berufung einlegt. Die Kosten, welche durch Einrichtung und Erhaltung des Schiedsgerichts entstehen und der Provinz zur Last fallen, kommen, da Lokalmiethe und Kosten für Bureauarbeit nicht besonders entstehen, sondern die Einrichtungen der Provinzial-Verwaltung benutzt werden können, wegen ihrer Geringfügigkeit fast nicht in Betracht.

### III.

Die Vielseitigkeit und Neuheit der Einrichtungen hinderten, was nach den obigen Ausführungen keines weiteren Beweises bedarf, die Aufstellung eines Voranschlags über die zu erwartenden Ausgaben; ebenso unzweifelhaft aber ist es auch, daß diese neuen Aufgaben eine wesentliche Erweiterung der bei der Provinzial-Verwaltung zu erledigenden Arbeiten herbeigeführt haben. Die kurzen Fristen, welche für die zu unternehmenden Schritte bestehen, der Umstand, daß für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft das Statut erst sehr spät fertig gestellt war, das kurze Aufeinanderfolgen der in Frage stehenden Gesetze und Verordnungen über ganz neue Materien haben zu so bedeutenden Schwierigkeiten geführt, daß sie schließlich nur überwunden werden konnten durch einen mit diesen Gegenständen bereits eingehender vertrauten Oberbeamten, welcher am Reichs-Versicherungsamte zu Berlin thätig war und von dort aus hierher berufen worden ist. Die Durchführung der Organisationen und die fernere Leitung dieser Geschäftszweige wird von demselben mit Eifer und Erfolg weiter geführt werden, wie die bisherigen Beobachtungen zeigen; auch ist gegründete Hoffnung vorhanden, diejenigen bis jetzt etwa für 6 Monate in Höhe von 8736 M. drohenden Ausgaben noch nachträglich zu vermeiden, welche durch die Maßnahmen aus der vorher liegenden Zeit erwachsen sein möchten.

In den ferneren Jahren wird ein ordnungsmäßiger Etat auch für die hier erörterten Geschäftszweige aufgestellt und dem hohen Landtage unterbreitet werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.